

Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses Erdgas

Antragsteller (Netzanschlussnehmer)							
Name, Vorname:							
Beruf/Gewerbe:							
Straße/Nr.:				PLZ:		Ort:	
Telefon:				E-Mail:			
Ich/Wir beantrage(n) für die Anlage							
Straße/Nr.:				PLZ:		Ort:	
Zutreffendes bitte ankreuzen!							
<input type="checkbox"/> den Neuanschluss		<input type="checkbox"/> für das Wohnhaus mit		<input type="checkbox"/> Wohnung(en)		<input type="checkbox"/> Ferienwohnung(en)	
<input type="checkbox"/> die Verstärkung des Anschlusses		<input type="checkbox"/> für den gewerblichen Betrieb (Art):					
<input type="checkbox"/> die Umlegung des Anschlusses		<input type="checkbox"/> für öffentliche Einrichtungen (Art):					
<input type="checkbox"/> die Wiederherstellung des Anschlusses		<input type="checkbox"/> Altbau					
		<input type="checkbox"/> Neubau					
Der Netzanschluss ist auszulegen für die Leistung folgender neu anzuschließender Geräte							
Anz.	Gerätebezeichnung	Haushalt	Gewerbe	Anz.	Gerätebezeichnung	Haushalt	Gewerbe
<input type="checkbox"/>	Kocher:	kW	kW	<input type="checkbox"/>	Einzelheizung:	kW	kW
<input type="checkbox"/>	Herd:	kW	kW	<input type="checkbox"/>	Umlaufheizung:	kW	kW
<input type="checkbox"/>	Wasserheizer:	kW	kW	<input type="checkbox"/>	Heizkessel:	kW	kW
<input type="checkbox"/>	Wasserspeicher:	kW	kW	<input type="checkbox"/>		kW	kW
<input type="checkbox"/>	Wandheizung:	kW	kW	<input type="checkbox"/>		kW	kW
(nur von den Stadtwerken auszufüllen) Belastung gemäß TRGI:				m ³ /h			
Ausführender Installateur							
Name:						Telefon:	
Straße/Nr.:				PLZ:		Ort:	
Unterschrift des ausführenden Installateurs				Stempel/Unterschrift:			
Bauleitender Architekt							
Name:						Telefon:	
Straße/Nr.:				PLZ:		Ort:	
Unterschrift des bauleitenden Architekten				Stempel/Unterschrift:			
Der Antrag wird gestellt auf Grund der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2485) und der Richtlinie der „Technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasverteilernetz der SWM Netz“.							
Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:							
- ein Lageplan, aus dem die örtliche Lage des Gebäudes eindeutig zu erkennen ist (Katasterplan, Bebauungsplan o. ä.)							
- eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses mit Angaben über die Art der Nutzung der Räume bzw. des Erdgeschosses mit Hausanschlussraum							
- eine Freigabebescheinigung von Kampfmitteln für die betreffenden Flächen durch den Katastrophenschutz d. Saalekreises							
Hinweis: Der Antrag kann bei unvollständig eingereichten Unterlagen nicht bearbeitet werden!							
Antragsteller (Netzanschlussnehmer)				Unterschrift:			
Ort/Datum:							
Einverständniserklärung des Haus- und Grundstückseigentümers							
Ich/Wir gestatte(n) den Stadtwerken Merseburg unter Anerkennung des § 12 der „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung für Zwecke der örtlichen Versorgung unentgeltlich das Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas, sowie das Anbringen erforderlicher Schutzmaßnahmen. Ich/Wir stimme(n) ferner der Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit insbesondere nach § 21 der o.g. NDAV verbundenen Verpflichtungen zu.							
Name des Grundstückseigentümers:							
Straße/Nr.:				PLZ:		Ort:	
Grundstückseigentümer				Unterschrift:			
Ort/Datum:							
Eingang Stadtwerke:				am:		Kennzeichen:	

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 01.11.2006 (Auszug)

§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

1. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
3. Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für:

- a) die Herstellung des Netzanschlusses,
- b) die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 11 Baukostenzuschüsse

1. Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.
2. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.
4. Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.
5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteileranlagen, über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- a) die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
- b) die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
- c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
4. Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.